



Vernehmlassung Bürgerrechtsbewegung
MASS-VOLL!



15. Januar 2026
Jastine Deiss



MASS-VOLL!

Die Bewegung für Freiheit, Souveränität und Grundrechte

Vernehmlassungsantwort Totalrevision des Gesundheitsgesetzes des Kantons St. Gallen (GesG)

NEIN zu Impfzwang, Zwangsmassnahmen und Datenmacht im Mantel der «Modernisierung»

16. Januar 2026

Stellungnahme von: MASS-VOLL!
Adresse: Postfach, 8021 Zürich
Kontaktperson: Jastine Deiss
E-Mail: stgallen@massvoll.swiss

Inhaltsverzeichnis

1. Kein «Modernisierungsgesetz», sondern ein gesundheitspolitischer Ausnahmezustand auf Vorrat	3
1.1. Zentrale Kritikpunkte in der Übersicht	3
2. Impfzwang mit 20'000-Franken-Busse: faktischer Zwang (Art. 18, Art. 141)	4
3. Verhältnismässigkeit, Grundrechte und existenzielle Bedrohung	5
4. Zwangsmassnahmen und Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Art. 63, 64)	5
3.1. Blankovollmacht	6
3.2. Willkür	6
3.3. Täuschung	6
4. Politische Symbolik: Freiwilligkeit streichen, Zwang normalisieren	6
5. Digitalisierung, Datenmacht und internationale Verflechtungen (Art. 23, 57, 58)	7
6. Demokratische Legitimation und föderale Signalwirkung	8
7. Forderungen von MASS-VOLL!	8
7.1 Streichung der Impfpflicht-Busse (Art. 18, 141)	8
7.2 Wiederherstellung der Garantie der Freiwilligkeit	8
7.3 Klare Begrenzung von Zwangsmassnahmen (Art. 63, 64)	8
7.5 Schutz der Datenhoheit und klare Zweckbindung (Art. 23, 57, 58), Präzisierung betreffend Videoüberwachung (Art. 118)	9
7.6 Breite öffentliche Debatte statt versteckter Weichenstellung	9
8. Schlussbemerkung	10



1. Kein «Modernisierungsgesetz», sondern ein gesundheitspolitischer Ausnahmezustand auf Vorrat

MASS-VOLL! bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Totalrevision des Gesundheitsgesetzes des Kantons St. Gallen (GesG). Die Vorlage wird als hochproblematisch, verfassungsrechtlich bedenklich und politisch brandgefährlich beurteilt. Die Totalrevision verpackt einen massiven Ausbau von Zwangs-, Sanktions- und Kontrollinstrumenten in eine vermeintlich harmlose Modernisierung des Gesundheitsrechts sowie in den Mantel von «Patientenrechten», «Digital Health» und «Versorgungsmodellen». Aus Sicht von MASS-VOLL! handelt es sich in zentralen Teilen um einen weiteren Baustein auf dem Weg zu einem dauerhaften Ausnahmezustand im Gesundheitsbereich.

1.1. Zentrale Kritikpunkte in der Übersicht

- Einführung einer faktischen Impfpflicht mit Bussen bis zu 20'000 Franken bei Verstoss gegen einen angeordneten Impfzwang (Art. 18 GesG-Entwurf); damit wird die bisherige explizite Garantie der Freiwilligkeit von öffentlichen Impfungen aufgehoben.
- Normierung eines gesundheitspolitischen Strafrechts: Wer seinen eigenen Körper schützt und «Nein» sagt, soll mit existenzbedrohenden Bussen bedroht werden (Art. 18 i.V.m. Strafbestimmung Art. 141 GesG-Entwurf: Busse bis 20'000 Franken bei Verstoss gegen den Impfzwang, während die Maximalbusse beim Verstoss gegen das Rauchverbot auf Kinderspielflächen nur deren 1'000 Franken betragen soll, was eine unhaltbare tendenziöse Wertung des Regierungsrats demaskiert).
- Verlagerung von Zwangsmassnahmen, Zwangsbehandlungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit in ein allgemeines Gesundheitsgesetz unter dem Titel «Rechte der Patientinnen und Patienten» (Art. 63 f. GesG-Entwurf im Kapitel V «Rechte der Patientinnen und Patienten»).
- Weitreichende Kompetenzen für Regierung und Verwaltung zur Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen im Gefolge des Epidemiengesetzes, inkl. Impfzwang und Vollzug durch drakonische Sanktionen (Art. 18 GesG-Entwurf gestützt auf Art. 22 EpG).
- Ausbau von Datenbearbeitung und Digital-Health-Strukturen, die mit den internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) und globalen Governance-Strukturen verzahnt werden können, ohne ausreichende demokratische Kontrolle und ohne wirksame Garantien der informationellen Selbstbestimmung (Art. 23, 57, 58).



GesG-Entwurf: integrierte Versorgungsmodelle, Gesundheitsdaten, Einwohnerdatenplattform).

- Einführung einer Videoüberwachung in staatlichen Gesundheitseinrichtungen (Art. 118 GesG-Entwurf) mit weitgehendem Verweis auf die Reglementstufe, wobei darauf hinzuweisen ist, dass eine audiovisuelle Videoüberwachung und/oder die Möglichkeit der Personenidentifikation zwingend auf gesetzlicher Stufe im Detail zu regeln wären und der blosser Verweis auf ein demokratisch nicht legitimes Reglement einer untergeordneten Stelle kaum zulässig ist (vgl. zum Ganzen: Urteil AN.2024.00003 des Zürcher Verwaltungsgerichts, wobei es dort „nur“ um die Videoüberwachung des öffentlichen Raums im Umfeld kantonalen Immobilien ging und nicht eine solche bei Gesundheitseinrichtungen mit naturgemässer Betroffenheit besonders schützenswerter Personendaten im Sinne des Datenschutzrechts).

MASS-VOLL! lehnt die Totalrevision in der vorliegenden Form ab und fordert insbesondere die vollständige Streichung der Impfwang-Busse und die Wiederherstellung einer unmissverständlichen Garantie der Freiwilligkeit von Impfungen.

2. Impfwang mit 20'000-Franken-Busse: faktischer Zwang (Art. 18, Art. 141)

Art. 18 GesG-Entwurf ermächtigt die Regierung, im Rahmen von Art. 22 des eidgenössischen Epidemiengesetzes Impfungen durch Verordnung für obligatorisch zu erklären. Art. 141 GesG-Entwurf sieht dazu vor, dass «mit Busse bis Fr. 20'000.– bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig sich entgegen eines Impfwangs nach Art. 18 dieses Erlasses nicht impfen lässt».

Damit wird aus einer organisatorischen Gesundheitsnorm ein politisch-ideologisches Machtinstrument gegenüber der Bevölkerung. Die bisherige kantonale Norm, wonach öffentliche Impfungen freiwillig sind, wird ersatzlos gestrichen und durch eine strafbewehrte Pflicht ersetzt.

Der Hinweis, der Impfwang stütze sich «nur» auf das Epidemiengesetz, verharmlost die Tragweite: Schon in der Covid-Zeit wurde die besondere Lage mehrfach verlängert, Schwellenwerte verändert und der Ausnahmezustand faktisch verstetigt. Ein kantonales Gesetz, das diese Logik nun mit einer Busse von 20'000 Franken absichert, institutionalisiert genau dieses Muster.



3. Verhältnismässigkeit, Grundrechte und existenzielle Bedrohung

Eine Busse von bis zu 20'000 Franken greift massiv in die persönliche Freiheit und in die wirtschaftliche Existenz von Betroffenen ein; Art. 18 in Verbindung mit Art. 141 macht die Verweigerung eines körperlichen Eingriffs zu einem (neben-)strafrechtlichen Tatbestand.

Bei durchschnittlichen Einkommen bedeutet eine solche Sanktion für viele Familien eine existenzielle Bedrohung, zumal bei Nichtbezahlung Ersatzfreiheitsstrafen drohen. Die Androhung einer ruinösen Busse zur Durchsetzung eines Impfzwangs steht im offenen Widerspruch zum Grundrecht auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) sowie zur Menschenwürde (Art. 7 BV); eine unter Strafandrohung erpresste Zustimmung ist keine freie, informierte Einwilligung, sondern Zwang.

Statt aus den menschenverachtenden Grundrechtsbeschränkungen der Jahre 2020–2022 zu lernen, versucht der Kanton St. Gallen, die Logik des Ausnahmezustands – «Gesundheit» rechtfertigt alles – als neue Normalität im Gesundheitsgesetz zu verankern. Damit wird der Ausnahmezustand nicht aufgearbeitet und begrenzt, sondern als neue Normalität in das kantonale Gesundheitsgesetz eingebaut - mit weitreichenden Folgen für das Verhältnis zwischen Staat und Bürger.

4. Zwangsmassnahmen und Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Art. 63, 64)

Art. 63 GesG-Entwurf («Zwangsmassnahmen – Zwangsbehandlung») hält fest, dass eine Zwangsbehandlung zulässig ist, wenn sie in diesem Erlass, einem anderen kantonalen Gesetz oder in der Bundesgesetzgebung ausdrücklich vorgesehen ist. Damit schafft der Entwurf eine generelle Öffnungsklausel für Zwangsbehandlungen, eingebettet im Kapitel «Rechte der Patientinnen und Patienten» und nicht in einem klar abgegrenzten Zwangs- oder Strafrecht.

Art. 64 GesG-Entwurf («b) Einschränkung der Bewegungsfreiheit») ermächtigt Spitäler, psychiatrische Kliniken und Rehabilitationskliniken, die Bewegungsfreiheit einer Patientin oder eines Patienten einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder als ungenügend erscheinen und die Massnahme dazu dient, eine ernsthafte Gefahr für Leben oder körperliche Integrität oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen. Damit werden Einrichtungen direkt ermächtigt, Bewegungsfreiheit einzuschränken, ohne dass zwingend ein vorgängiger behördlicher oder richterlicher Entscheid vorgeschrieben ist; das Verfahren richtet sich «sachgemäss» nach Art. 384 f. ZGB, was wichtigen Schutz auf die Ebene von Auslegung verschiebt.



Aus Sicht von MASS-VOLL! ist dies aus mehreren Gründen inakzeptabel:

3.1. Blankovollmacht

Zwangsbehandlungen (Art. 63) dürfen – wenn überhaupt – nur in ganz eng definierten Ausnahmefällen mit klarer gesetzlicher Umschreibung der konkreten Eingriffe, zwingender richterlicher Genehmigung und wirksamen Beschwerdemöglichkeiten zulässig sein. Eine bloße Verweisung auf «andere Erlasse» im Rahmen eines allgemeinen Gesundheitsgesetzes ist zu weit und schafft eine Blankovollmacht.

3.2. Willkür

Die in Art. 64 verwendeten Begriffe «schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens» und «weniger einschneidende Massnahmen erscheinen als ungenügend» sind unbestimmt und eröffnen einen breiten Interpretationsspielraum; damit steigt die Gefahr, dass non-konformes Verhalten oder unbequeme Patientinnen und Patienten mit Freiheitsbeschränkungen sanktioniert werden.

3.3. Täuschung

Die gesetzessystematische Platzierung im Kapitel «Rechte der Patientinnen und Patienten» ist politisch und symbolisch irreführend: Unter dem Deckmantel von Rechten werden Eingriffe in die Bewegungsfreiheit normalisiert, statt als Zwangsinstrumente streng begrenzt zu werden.

Besonders problematisch ist, dass mit diesen Bestimmungen eine Infrastruktur geschaffen wird, mit der non-konformes Verhalten und unbequeme Patientinnen und Patienten über Freiheitsbeschränkungen «diszipliniert» werden können; an die Stelle von Vertrauen, Therapiefreiheit und Eigenverantwortung tritt ein System gesundheitspolizeilicher Kontrolle.

Zwangsmassnahmen gehören – soweit überhaupt zulässig – in spezialgesetzliche, klar eingegrenzte Bestimmungen mit richterlicher Kontrolle, nicht in ein breit angelegtes Gesundheitsgesetz, das gleichzeitig Impfpflichten und Datenmacht ausbaut.

4. Politische Symbolik: Freiwilligkeit streichen, Zwang normalisieren

Die bewusste Streichung der bisherigen Freiwilligkeitsgarantie bei Impfungen und ihre Ersetzung durch Art. 18 und Art. 141 ist ein politisches Signal: Der Staat beansprucht den Körper der Bürgerinnen und Bürger als Objekt der Gesundheitsplanung und erwartet Gehorsam unter Strafandrohung.



Gleichzeitig werden Zwangsbehandlung und Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Art. 63 f. mitten im Kapitel «Rechte der Patientinnen und Patienten» verankert. Was auf den ersten Blick nach Stärkung von Patientenrechten aussieht, ist in Wahrheit ein Trojanisches Pferd: Rechte und Zwang werden im selben Kapitel vermischt, sodass die Grenze zwischen Schutz und Kontrolle verwischt.

Die Kombination aus Impfwang, Geldbusse (Art. 18, 141), Zwangsbehandlung (Art. 63) und Bewegungsbeschränkung (Art. 64) schafft ein Instrumentarium, das weit über klassische Gesundheitspolizei hinausgeht und in Richtung eines gesundheitspolitischen Straf- und Kontrollrechts weist.

5. Digitalisierung, Datenmacht und internationale Verflechtungen (Art. 23, 57, 58)

Art. 23 GesG-Entwurf verpflichtet den Kanton, integrierte Versorgungsmodelle und digitale Dienste im Gesundheitswesen zu fördern; Beiträge werden ausdrücklich an Projekte gewährt, welche die Digitalisierung mitumfassen. Art. 57 und 58 erlauben die Erhebung und Bearbeitung von Gesundheitsdaten sowie den Zugriff auf die kantonale Einwohnerdatenplattform für Programme zur Früherkennung, Impfprogramme und Datenerhebung.

Im Zusammenspiel mit Art. 18 (Impfwang) und Art. 141 (Busse) entsteht die reale Gefahr, dass Register- und Einwohnerdaten künftig für die Kontrolle und den Vollzug von Impfpflichten oder anderen gesundheitspolitischen Pflichten genutzt werden – etwa indem Impflücken nach Alterskohorten, Gemeinden oder Einrichtungen identifiziert und gezielt sanktioniert werden.

Ohne strikte Zweckbindung, dezentrale Datenhaltung, echte Opt-out-Möglichkeiten und ein explizites Verbot der Verwendung von Gesundheitsdaten zu Sanktions- und Kontrollzwecken öffnet der Entwurf die Tür zu einer gesundheitspolitischen Überwachungsinfrastruktur. Zwar erwähnt der GesG-Entwurf die bundesrechtliche E-ID nicht ausdrücklich, doch der parallele Aufbau staatlicher Identitäts-Infrastruktur und kantonaler Einwohnerdatenplattformen schafft die technische Voraussetzung, Gesundheitsdaten künftig eindeutig Personen zuzuordnen und über verschiedene Systeme hinweg zu verknüpfen. Damit wächst das Risiko, dass eine einst freiwillige digitale Identität faktisch zum Schlüssel einer umfassenden gesundheitsbezogenen Daten- und Zugangskontrolle wird – von Impfprogrammen bis hin zu digitalen Nachweisen für bestimmte Leistungen.

Die Kombination aus zentralen Registern, weit gefasstem Datenzugriff der Verwaltung und der Möglichkeit, Abrufrechte an Dritte zu delegieren, schafft faktisch eine digitale Infrastruktur zur gesundheitspolizeilichen Überwachung, die – einmal etabliert – erfahrungsgemäss kaum mehr rückgebaut, sondern eher schrittweise ausgeweitet wird.



6. Demokratische Legitimation und föderale Signalwirkung

Art. 18 und Art. 141 GesG-Entwurf schaffen den ersten expliziten kantonalen Präzedenzfall für eine mit hohen Bussen bestraften Impfbzwang. Was in St. Gallen eingeführt wird, kann zum Modell für andere Kantone werden – oder als Argument dienen, um auf Bundesebene ähnliche Lösungen zu fordern.

Die entscheidenden Bestimmungen – Impfbzwang (Art. 18), Strafnorm (Art. 141), Zwangsbehandlung (Art. 63) und Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Art. 64) – stehen auf wenigen Seiten eines 50-seitigen Gesetzes, während die öffentliche Kommunikation der Regierung lange vor allem von «Patientenrechten», «zeitgemäßem Gesundheitsgesetz» und «Digital Health» sprach.

Eine derart weitreichende Verschiebung der Machtverhältnisse im Gesundheitswesen hätte eine umfassende, ehrliche Corona-Aufarbeitung und eine breite gesellschaftliche Debatte vorausgesetzt – nicht eine eher technische Vernehmlassungsvorlage, in der Zwangs- und Strafnormen zwischen Versorgungsorganisation und Datenerhebung versteckt werden.

7. Forderungen von MASS-VOLL!

7.1 Streichung der Impfpflicht-Busse (Art. 18, 141)

Art. 18 (Impfbzwang) und die Strafbestimmung in Art. 141 (Busse bis 20'000 Franken) sind ersatzlos zu streichen.

Es darf keine strafbewehrte Pflicht zu medizinischen Eingriffen geben, die in die körperliche Unversehrtheit eingreifen.

7.2 Wiederherstellung der Garantie der Freiwilligkeit

Die bisherige ausdrückliche Garantie der Freiwilligkeit öffentlicher Impfungen ist unverändert und unverwässert wieder in das Gesetz aufzunehmen.

Freiwilligkeit bedeutet: keine Androhung von Sanktionen, keine indirekte Nötigung durch Zertifikate, Jobverlust oder sozialen Ausschluss.

7.3 Klare Begrenzung von Zwangsmassnahmen (Art. 63, 64)

Art. 63 ist so zu überarbeiten, dass Zwangsbehandlungen nur in eng definierten, spezialgesetzlich präzisierten Ausnahmefällen mit zwingender richterlicher Genehmigung zulässig sind; eine generelle Öffnungsklausel im Gesundheitsgesetz ist zu streichen.

Art. 64 ist entweder zu streichen oder so zu verschärfen, dass Bewegungsfreiheit nur auf ausdrückliche richterliche Anordnung und bei klar umschriebenen, eng gefassten



Tatbeständen eingeschränkt werden darf; unbestimmte Begriffe wie «Störung des Gemeinschaftslebens» sind zu eliminieren.

7.4 Starke Grundrechtsklausel und Verhältnismässigkeit

Das Gesundheitsgesetz braucht eine eigenständige, starke Grundrechtsklausel, welche die Achtung der Grundrechte (körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit, Wirtschaftsfreiheit, Datenschutz) verbindlich festschreibt und bei allen Massnahmen eine strikte Verhältnismässigkeitsprüfung verlangt.

Bei jedem Eingriff ist das mildeste Mittel zu wählen; schwerwiegende Eingriffe wie Impfpflichten mit Bussen oder Zwangsbehandlungen sind im Kern mit einer freiheitlichen Ordnung unvereinbar.

7.5 Schutz der Datenhoheit und klare Zweckbindung (Art. 23, 57, 58), Präzisierung betreffend Videoüberwachung (Art. 118)

Bei Gesundheitsdaten (Art. 57) und Einwohnerdatenplattform (Art. 58) sind explizite Verbote der Nutzung zu Sanktions-, Kontroll- oder Überwachungszwecken aufzunehmen.

Programme nach Art. 23, 57, 58 sind nur zulässig, wenn Betroffene echte Wahlmöglichkeiten (Opt-out) haben und keine Nachteile beim Zugang zur Versorgung erleiden. Es braucht zudem unabhängige Kontrollinstanzen, welche die Einhaltung der Zweckbindung und die Löschung von Daten überwachen und effektive Rechtsmittel für Betroffene gewährleisten.

Des Weiteren ist die zulässige Videoüberwachung in Gesundheitseinrichtungen detailliert im demokratisch legitimierten Gesetz zu regeln (Art. 118), wobei angesichts der Betroffenheit von Gesundheitsdaten eine Personenidentifikation regelmässig ausscheiden muss und erst recht eine audiovisuelle Überwachung, die auch das gesprochene Wort aufzeichnet, welches immerhin regelmässig vom ärztlichen Berufsgeheimnis geschützt ist. Sollte überhaupt noch an jener Norm festgehalten werden, wäre sie rechtsetzungstechnisch jedenfalls an die zurecht restriktiven Vorgaben der (auch bundesgerichtlichen) Rechtsprechung anzupassen.

7.6 Breite öffentliche Debatte statt versteckter Weichenstellung

Eine derart weitreichende Neuordnung des Gesundheitsrechts gehört in eine breite öffentliche Debatte, nicht in ein technisch verpacktes Gesamtpaket.



MASS-VOLL! fordert, die Totalrevision in zentrale Themenblöcke aufzuteilen (Langzeitpflege, Versorgungsmodelle, Digital Health, Patientenrechte, Zwangsmassnahmen) und diese separat politisch und demokratisch zu verhandeln.

8. Schlussbemerkung

Die Totalrevision des St. Galler Gesundheitsgesetzes ist in der vorliegenden Form nicht einfach eine Modernisierung, sondern ein massiver Schritt hin zu einem gesundheitspolitischen Straf- und Kontrollrecht. Wer Gesundheit sagt, darf nicht Überwachung, Zwang, Zwangsbehandlung, Bewegungsbeschränkung und 20'000-Franken-Bussen meinen.

MASS-VOLL! lehnt insbesondere den Impfzwang mit Busse (Art. 18, 141), die generelle Öffnungsklausel für Zwangsbehandlungen (Art. 63) sowie die weit gefasste Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Art. 64) entschieden ab und fordert die St. Galler Regierung auf, diese Bestimmungen ersatzlos zu streichen. Sollte der Kantonsrat dennoch an diesem Kurs festhalten, wird MASS-VOLL! alle Mittel nutzen, um diesen autoritären Übergriff zu stoppen. Ein Gesundheitsgesetz des 21. Jahrhunderts muss auf Vertrauen, Transparenz, Freiwilligkeit und klaren, demokratisch legitimierten Regeln beruhen; ein Gesetz, das auf Druck, Überwachung und Verordnungszwang setzt, gefährdet nicht nur Grundrechte, sondern untergräbt dauerhaft das Vertrauen der Bevölkerung in das Gesundheitswesen und die staatlichen Institutionen.